

BUNDESGERICHTSHOF

La 2a 125/81B E S C H L U S S

in Sachen

Kenneth C [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Adressat,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Jeschin H [REDACTED],
geb. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch das
Stadtjugendamt [REDACTED] als Amtspfleger,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 4. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Der Beklagte legte gegen das ihm am 23. Dezember 1980 zugestellte Urteil am 23. Januar 1981 Berufung ein. Die Berufungsschrift ist auf Kanzleipapier des Rechtsanwalts G. geschrieben, zeigt an, daß der Beklagte durch ihn vertreten werde, und ist für Rechtsanwalt G. unterzeichnet von Rechtsanwalt Dr. H. Die Berufung wurde nicht begründet. Das Oberlandesgericht verwarf sie mit Beschluß vom 9. März 1981 als unzulässig. Am 20. März 1981 begründete der durch Rechtsanwalt G. vertretene Beklagte die Berufung und beantragte, ihm gegen die Veräumung der Frist zur Begründung der Berufung Wiedereinsetzung zu gewähren. Dazu trug er vor, er habe mit der Einlegung der Berufung Rechtsanwalt W. beauftragt. Dieser habe die Berufungsschrift auf Kanzleipapier des Rechtsanwalts G., den er "kollegialiter" vertreten habe, selbst geschrieben. Für eine Fristenkontrolle habe er

nicht gesorgt und Rechtsanwalt B., der Anfang Februar 1981 zum Vertreter des Rechtsanwalts G. amtlich bestellt worden sei, von der Erteilung des Auftrags nicht unterrichtet. Davon habe dieser erst durch die Zustellung des Beschlusses vom 9. März 1981 erfahren.

Das Oberlandesgericht wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück. Die sofortige Beschwerde des Beklagten dagegen ist nicht begründet.

Der Beklagte hat nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten (§§ 233, 236 Abs. 2 ZPO); denn das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden der Partei gleich (§ 85 Abs. 2 ZPO). War Rechtsanwalt W. der Bevollmächtigte des Beklagten, mußte er dafür sorgen, daß die Berufung, nachdem er sie durch Rechtsanwalt Dr. M. für Rechtsanwalt G. hatte einlegen lassen, auch rechtzeitig begründet wurde. Sollte sich seine Aufgabe darauf beschränkt haben, Rechtsanwalt G. den Auftrag zur Einlegung der Berufung zu übertragen, so daß dieser Bevollmächtigter des Beklagten geworden wäre, hätte Rechtsan-



walt Dr. H., der als Vertreter für Rechtsanwalt G.
die Berufungsschrift unterzeichnet hatte, die Einhaltung der Begründungsfrist sicherstellen müssen.

Mai

Gürtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)